

Exportscheck Liechtenstein

Richtlinie zur Vergabe der Exportschecks

August 2024

I. Zielsetzung und Übersicht

Die Exportschecks unterstützen liechtensteinische kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit einer mindestens drei Jahren währenden wirtschaftlichen Tätigkeit, beim Einstieg und Erschliessung neuer Märkte.

Beim Bezug eines Exportschecks kann einerseits eine ansonsten kostenpflichtige Exportberatung bei der Swiss Global Enterprise (S-GE) in Anspruch genommen werden. Andererseits kann der Exportscheck auch für die Teilnahme an einer internationalen Leitmesse (ausgeschlossen sind reine Publikumsessen) eingesetzt werden.

Die von S-GE zur Verfügung gestellten Länderberater analysieren Internationalisierungsprojekte und wägen Möglichkeiten ab. Zusätzlich werden länderspezifische Marktkennntnisse (z.B. Vertriebspartnersuche, Marktanalysen oder Marketingleistungen) und Informationen zum Zielland mitgeteilt (siehe auch <https://www.s-ge.com/Exportberatung>).

Bezüglich der Teilnahme an internationalen Leitmessen macht es dabei keinen Unterschied, ob die Teilnahme als Individualaussteller oder im Rahmen eines schweizerisch-liechtensteinischen Länderpavillons von S-GE erfolgt.

Das Förderinstrument findet seine rechtliche Grundlage im Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LR 903.1. Der Landtag hat dafür ein Budget gesprochen. Die Exportschecks werden nach dem Antragsprinzip und nach budgetärer Verfügbarkeit und somit auf Basis «first-come-first-serve» vergeben. Die Regierung hat die Ausgabe der Exportschecks dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) übertragen.

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Regierung in ihrer Sitzung vom 27.08.2024 (LNR 2024-1004) verabschiedet und regelt die konkrete Ausgestaltung und das Verfahren zur Vergabe der Exportschecks.

Art der Schecks	Export BERATUNG	Export LEITMESSE
Zielsetzung	Erleichterung des Einstiegs in neue Märkte durch Exportberatungen bei S-GE für FL KMU	Erleichterung des Einstiegs in neue Märkte durch die Teilnahme an internationalen Leitmessen
Was wird gefördert	Beratungshonorar von SG-E	Teilnahme an einer internationalen Leitmesse
Förderungsfähige Unternehmen	FL KMU mit mindestens drei Jahren wirtschaftlicher Tätigkeit	FL KMU mit mindestens drei Jahren wirtschaftlicher Tätigkeit
Höhe der Förderung	Max. CHF 10'000	Max. CHF 10'000
Maximale Umsetzungszeit (Projektlaufzeit)	12 Monate	12 Monate

II. Export BERATUNG

Durch diese Förderung unterstützt die Regierung liechtensteinische KMU beim Bezug von kostenpflichtigen Exportberatungen bei S-GE. Die von S-GE zur Verfügung gestellten Länderberater analysieren Internationalisierungsprojekte und wägen Möglichkeiten ab.

III. Export LEITMESSE

Im Zentrum des Export LEITMESSE steht die Teilnahme an einer internationalen Leitmesse (ausgeschlossen sind reine Publikumsmessen). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Teilnahme als Individualaussteller oder im Rahmen eines schweizerisch-liechtensteinischen Länderpavillons von S-GE erfolgt.

Der Begriff «internationale Leitmesse» wird als «branchenspezifische Hauptmesse in einem Land» verstanden. Beispielsweise ist die «Swissbau» in Basel die grösste und wichtigste Baumesse in der Schweiz und die Teilnahme an dieser Messe ist somit förderwürdig.

IV. Fördervoraussetzungen

1. Unternehmen

- Private Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten (gemessen an Jahresarbeitseinheiten) und Sitz in FL, die seit mindestens drei Jahren in Liechtenstein wirtschaftlich tätig sind, nachzuweisen i.d.R. durch Vorlage einer Gewerbeberechtigung.
- Eine nachhaltige Wertschöpfung ist in Liechtenstein zu erwarten.
- Wenn Unternehmen durch Kapitalbeteiligung, durch Unternehmensverträge oder durch personelle Verflechtungen mit anderen inländischen Unternehmen verbunden sind, wird nur ein Projekt pro Verbund gefördert.
- Die Unternehmen müssen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sein.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Unternehmen dürfen keine offenen AHV- und Steuerschulden aufweisen.

2. Beantragungszyklus

- Ein Exportscheck (Export BERATUNG oder Export LEITMESSE) kann nur einmal pro einzelnes oder verbundenes Unternehmen pro Jahr bezogen werden.
- Es darf nur einmal ein Scheck für dieselbe internationale Leitmesse beantragt werden. Es werden alle Förderperioden berücksichtigt.

3. Was wird gefördert

- Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Exportprojekt (Messe oder SG-E Beratung) stehen
- Ausstellungskosten (inkl. Mobiliar wie Standausstattung, Medien- und Experimentier-Stationen)
- Versandkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Standausstattung stehen.

- Beratungshonorare für S-GE Exportberatung

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Exportprojekt (Messe oder SG-E Beratung) stehen
- Kosten, die vor der Zusicherung entstanden sind
- Personalkosten (ausgenommen Beratungshonorare durch SG-E)
- Verbrauchsmaterial für die Administration (Büromaterial, usw.)
- Marketingaufwendungen ausserhalb des Projektes (Prospekte, T-Shirts usw.)
- Reise- und Aufenthaltskosten
- Rechnungen, die nicht auf den/die Antragsteller/in lauten
- Zahlungen, die nicht von dem/der Antragsteller/in geleistet wurden
- Versicherungen

V. Verfahren

1. Antrag

Wer für ein Exportprojekt Förderbeiträge erhalten möchte, muss beim AVW einen Antrag stellen. Dazu sind die auf der Webseite des AVW oder dem Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung im Bereich «Unternehmen», Lebensbereich «Finanzierung und Förderung» zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, insbesondere ein antragsbezogenes Budget.

Sollten nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zur Prüfung beim Amt für Volkswirtschaft vorliegen, wird der Antrag als unvollständig formlos zurückgewiesen.

Bei Antragsstellung ist eine Einwilligung abzugeben, damit das AVW sowohl Daten im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann, als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:

- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR);
- das Amt für Justiz für das Handelsregister;
- das AVW für das Gewerberegister;
- die Steuerverwaltung;
- die AHV-IV-FAK-Anstalten;
- andere Ämter und Behörden, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.

2. Zusicherung

Das AVW prüft jeweils den vollständigen Antrag samt den eingegangenen Unterlagen. Bei positiver Beurteilung des Antrages sichert das Amt einen Förderbetrag unter den Bedingungen zu, dass das Projekt antragsgemäss ausgeführt wird und dies im Abschlussbericht mit den erforderlichen Nachweisen dokumentiert wird.

3. Umsetzung

Nach Erhalt der Zusicherung kann das Exportprojekt (Beratung / Besuch von Messen) umgesetzt werden.

4. Laufzeit und Abschlussbericht

Der/die Antragsteller/in hat am Ende (maximal 12 Monate nach Zustellung der Zusicherung) einen Abschlussbericht einzureichen.

Eine geplante Messeteilnahme ist innert 6 Monaten nach Zusicherung dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich, in Form einer Reservationsbestätigung oder Rechnung zu belegen, ansonsten verfällt die Zusicherung auf den Exportcheck.

Der Abschluss ist mit dem Formular «Abschlussbericht» zu dokumentieren. Die Teilnahme an der internationalen Leitmesse bzw. die Inanspruchnahme der SG-E Beratung ist zu belegen.

5. Förderung und Auszahlung

Maximal werden CHF 10'000 für eine Exportberatung bei SG-E oder für die Teilnahme an einer Leitmesse ausbezahlt. Es gibt kein Projektkostenminimum.

Das Exportprojekt wird nach Abschluss vom AVW auf dessen Umsetzung überprüft. Bei positivem Ergebnis werden die zugesicherten Fördergelder ausbezahlt.

Werden die Vorgaben aus der gegenständlichen Richtlinie oder der Zusicherung nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das AVW die Auszahlung der Fördergelder verweigern oder kürzen.

Es wird formlos entschieden, eine rechtsmittelfähige Verfügung kann verlangt werden.

Unrechtmässig erlangte Fördergelder können zurückgefordert werden.

6. Einsichtsrecht des Amts für Volkswirtschaft

Das Amt für Volkswirtschaft ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche für die Überprüfung der Berichte notwendigen Unterlagen zu erhalten. Ebenfalls möglich ist eine Prüfung vor Ort. Der Zutritt ist dem Amt für Volkswirtschaft zu gewähren.

7. Veröffentlichung und Auskünfte

Der Antragssteller verpflichtet sich, in allen Publikationen (print/digital) sowie öffentlichen Dokumenten und an Ausstellungen, die im Zusammenhang mit dem durch die Exportschecks

geförderten Projekt stehen, auf die Förderung hinzuweisen.

8. Beizug von Sachverständigen

Das Amt für Volkswirtschaft kann zur Beurteilung des Projekts Experten beiziehen. Diese Experten unterliegen der Verschwiegenheit.

9. Beihilfenregelung

Die jeweils geltende EU-Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bildet neben der Richtlinie den Bezugsrahmen der gegenständlichen Förderaktion.¹ Mit Stand Juni 2024 liegt die Grenze für eine De-minimis Förderung bei EUR 200'000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind. Vor Gewährung der Förderung ist jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die in den vergangenen zwei Jahren und im laufenden Jahr erhalten wurde.

¹ LGBl. 2014 Nr. 266.